

Arbeitsvertrag

Dein Arbeitgeber muss Dir eine Kopie des Arbeitsvertrages aushändigen. Er muss folgende Punkte enthalten: den Namen und die Anschrift beider Vertragsparteien, den Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses und bei befristeten Arbeitsverträgen auch das Ende, eine Beschreibung der zu leistenden Tätigkeit, den Arbeitsort, die Lohnhöhe und die Fälligkeit, die vereinbarte Arbeitszeit, die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs, die Kündigungsfristen, einen Hinweis auf Tarifverträge.

Ferner können in den Arbeits- bzw. Tarifverträgen Zuschläge, Prämien oder Fälligkeit geregelt werden.

Arbeitszeit

Laut Gesetz darfst Du an Werktagen nicht länger als 8 Stunden, höchstens jedoch 10 Stunden arbeiten. Dabei darf die Arbeitszeit innerhalb von sechs Kalendermonaten im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschreiten! Dokumentiere und kontrolliere Deine Arbeitsstunden regelmäßig, denn das wird Dir in einem Streitfall helfen!

Bei einer vorgeschriebenen Hygiene- oder Schutzkleidung und beim Umziehen im Betrieb muss diese Umkleidezeit als Arbeitszeit bezahlt werden. Auch als Arbeitszeit sind die vorbereitenden Tätigkeiten und Wegezeiten innerhalb der Fabrik zu bezahlen.

Lohnauszahlung

Seit dem 1. Oktober 2022 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 12 Euro brutto pro Stunde. Aufgrund von Tarifverträgen kann der Mindestlohn in manchen Unternehmen / in der Fleischindustrie auch höher sein. Bitte informiere Dich bei uns über den aktuellen Stand.

Reagiere bei gesetzwidrigen Lohnabzügen oder nicht vergüteten geleisteten Arbeitsstunden schnell, da es Ausschlussfristen gibt, die man einhalten muss!

Schutzkleidung und Arbeitswerkzeug

Das Werkzeug wie z.B. Messer, Schleifwerkzeuge, Fleischbeil, Messerlehre musst Du von Deinem Arbeitgeber kostenlos bekommen, er darf dafür keinen Lohn abziehen! Auch die Schutzrüstung für Deine Arbeit (Kältekleidung, Schutzschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz, Handschuhe) muss vom Arbeitgeber übergeben werden, ohne dafür Geld zu verlangen.

Wohnung oder Unterkunft

Deine Wohnung oder Unterkunft darf nicht unangemessen teuer sein, vor allem, wenn Du sie mit vielen Personen teilst. Wenn der Arbeitgeber Dir die Unterkunft zur Verfügung stellt, gelten klare Regeln: Pro Person darf die Unterkunft nicht kleiner als acht Quadratmeter sein. Der Schlafräum muss mindestens sechs Quadratmeter pro Person sein.

Deine Gesundheit und Deine Arbeitssicherheit

Wenn Du in Deutschland arbeitest, bist Du als Arbeitnehmer*in krankenversichert und musst eine Krankenversicherungskarte bekommen. Wenn Du krank wirst, informiere bitte unverzüglich Deinen Arbeitgeber und schicke ihm und der Krankenkasse Deine AU-Bescheinigung. Der Arbeitgeber muss auch während einer Krankheit weiter Deinen Lohn für maximal 6 Wochen bezahlen! Er darf Dich nicht dazu zwingen, während Deiner Krankheit zu arbeiten! Bei Arbeitsunfähigkeit in den ersten 4 Wochen der Beschäftigung steht Dir Krankengeld zu.

Lasse Dich bitte bei einem Quarantäne-Fall über den aktuellen Stand beraten! Seit dem 1. November 2021 erhalten z.B. Kontaktpersonen oder Reiserückkehrer*innen aus einem Risikogebiet keine

Entschädigung, wenn sie das Tätigkeitsverbot oder die Absonderung hätten vermeiden können, wenn eine Schutzimpfung gesetzlich vorgeschrieben oder öffentlich empfohlen wurde (§ 56 Absatz 1 Satz 4 IfSG). Der Arbeitgeber darf Dich nicht eigenmächtig in Quarantäne schicken. In solchen Fällen biete Deine Arbeitskraft weiterhin persönlich **und** schriftlich an!

Dein Arbeitgeber muss Dich über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz informieren! Er muss Dir erklären, wie Du Dich bei der Arbeit schützen musst (z.B. bei Gebrauch von Werkzeugen und Maschinen) und wie Du Dich bei Gefahr (z.B. bei einem Maschinenschaden) verhalten sollst. Bei einem Unfall muss dies dem Arbeitgeber und auch dem behandelnden Arzt als Arbeitsunfall gemeldet werden!

Reagieren Deine Vorgesetzten nicht auf die Hinweise und werden die Mängel nicht beseitigt, kannst Du die NRW-Arbeitsschutzverwaltung kontaktieren. Wir können Dich auch dabei unterstützen!

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Fordert der Arbeitgeber oder Vorarbeiter Dich mündlich auf, nicht mehr zur Arbeit zu kommen, weil Du z.B. gekündigt seist, biete sofort unter Zeugen und schriftlich weiter Deine Arbeitskraft an! Eine Kündigung (eine Eigenkündigung auch) muss schriftlich erfolgen! Nach Erhalt der Kündigung hast Du nur 3 Wochen Zeit, um vor dem Arbeitsgericht dagegen vorzugehen. Bitte melde Dich sofort (innerhalb von 3 Tagen) bei der Agentur für Arbeit arbeitslos! Bei einer verspäteten Meldung kannst Du eine Sperre bekommen.

Für Schwangere sowie für stillende Frauen gelten bei der Arbeit besondere Schutzmaßnahmen und ein spezieller Kündigungsschutz!

Bitte unterschreibe keine Unterlagen, deren Inhalt Du nicht verstehst! Manche Arbeitgeber*innen nutzen die fehlenden Sprachkenntnisse der Arbeiter*innen aus und legen ihnen eine Eigenkündigung oder einen Aufhebungsvertrag zum Unterschreiben vor, die sehr viele Nachteile für ihren Arbeitslosengeldanspruch bedeuten können. Wenn Du selber kündigen möchtest und eine Vertragsstrafe vermeiden willst, kündige immer schriftlich und achte auf die Kündigungsfristen! Wenn Du aus Deutschland abreist, solltest Du Deinen Wohnsitz abmelden und die Krankenkasse benachrichtigen – ansonsten kann die Krankenkasse weiter Beiträge einfordern.

Hilfe und Unterstützung am Arbeitsplatz

In größeren Unternehmen gibt es oft einen Betriebsrat, der die Interessen der Arbeitnehmer*innen gegenüber dem Arbeitgeber vertreten soll und den Du zu verschiedenen Fragen ansprechen kannst. Wenn Du Mitglied in einer Gewerkschaft wirst, kannst Du mit ihrer Hilfe um Deine Arbeitsrechte kämpfen. **NGG** ist die Gewerkschaft der Arbeitnehmer*innen aus der Fleischindustrie. Wir können Dir helfen, das Büro in Deiner Nähe zu finden.

Bei Fragen und Problemen an Deinem Arbeitsplatz kannst Du Dich telefonisch und per E-Mail an uns wenden oder nach Absprache einen persönlichen Termin vereinbaren! Bitte reagiere immer schnell, damit Du keine Fristen verpasst!

Kostenlose Beratung und Unterstützung bei der Durchsetzung Deiner Rechte als Mitarbeiter*in:

Elena Strato (Westfalen) – Rumänisch

Westenhellweg 112, 44137 Dortmund
Tel: +49 (0)231545 079 86
Mobil: +49 (0) 160 94947541
E-Mail: strato@arbeitundleben.nrw

Stanimir Mihaylov – Bulgarisch

Mintropstraße 20, 40215 Düsseldorf
Dienstags auch in Dortmund: 10:00-12:00 Uhr
Tel: +49 (0) 211 938 00 53
Mobil: +49 (0) 176 725 795 09
E-Mail: mihaylov@arbeitundleben.nrw

Cătălina Guia (Rheinland) – Rumänisch

Karlstraße 127, 40210 Düsseldorf
Tel: +49 (0) 211 938 00 51
Mobil: +49 (0) 175 588 42 91
E-Mail: guia@arbeitundleben.nrw

Pagonis Pagonakis – Griechisch

Mintropstraße 20, 40215 Düsseldorf
Tel: +49 (0) 211 938 00 16
Mobil: +49 (0) 160 905 986 14
E-Mail: pagonakis@arbeitundleben.nrw

Die Beratung erfolgt durch das Projekt „Arbeitnehmerfreizügigkeit fair gestalten“ von Arbeit und Leben DGB/VHS NRW e.V. in Kooperation mit dem DGB und den Gewerkschaften.

Weitere Informationen zur Initiative und zum Projekt unter:

www.arbeitundleben.nrw/arbeitnehmerfreizuegigkeit



Informationen für Beschäftigte in der Fleischindustrie

Beratungsstellen in Dortmund und Düsseldorf für Beschäftigte aus EU-Staaten

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

